

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „MALTESIA, Förderverein des Emanuel-Felke-Gymnasiums Sobernheim“. Der Verein hat seinen Sitz in Sobernheim,

2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein sieht seine Aufgabe darin,

- die Bindungen zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden des Gymnasiums Sobernheim im Sinne einer Schulgemeinschaft zu pflegen,
- zu einem angemessenen Bild der Schule in der Öffentlichkeit beizutragen,
- die Entwicklung der Schüler des Gymnasiums und das schulische Leben zu fördern durch Beiträge zur Ausstattung, Unterhaltung und Durchführung aller diesem Zweck dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen,
- insbesondere förderungswürdigen Schülern Hilfen zu gewähren,

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthält, und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder seine Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt hat.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Schüler oder ehemalige Schüler, die sich in der Ausbildung, befinden, können durch den Vorstand auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, sowie seiner Rechnungsprüfer,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen; außerdem auch dann, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält und die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu vier Beisitzern.

Dem Vorstand sollte jeweils ein Mitglied der Schulleitung, des Lehrerkollegiums und des Schulelternbeirats angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Bad Kreuznach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.06.1984 beschlossen und zuletzt geändert am 22.01.2004.